



Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Katzensausstellerinnen und Aussteller

Am 5. Dezember 2020 erhielten die Schweizer Organisationen für Katzenzucht eine Mitteilung des BLV (Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen), welche auch an ihre Sektionen weitergeleitet wurde:

Veröffentlichung von Fachinformationen zu Ausstellungen und Börsen mit Kleintieren und Katzen

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Inkrafttreten der Artikel 30a und 30b der Tierschutzverordnung (TSchV) am 1. März 2018 über die Pflichten beim Umgang mit Tieren an Ausstellungen und bei Veranstaltungen hat das BLV in Zusammenarbeit mit den Kantonen und anderen Expertinnen und Experten eine Fachinformation zu diesem Thema erstellt. Da sich Ihre Organisation um die Durchführung von Katzensausstellungen kümmert, machen wir Sie darauf aufmerksam, dass Veranstaltungen mit Tieren künftig nach den Vorgaben der [Artikel 30a](#) und [30b der Tierschutzverordnung](#) durchgeführt werden müssen. Mit dem Ziel die Bedürfnisse der Tiere besser zu berücksichtigen, präzisieren diese neue Fachinformationen die Pflichten der beteiligten Personen und die Anforderungen an die Unterbringung und den Umgang mit Kaninchen & Meerschweinchen, Geflügel, Tauben, Ziervögeln und Katzen während solcher Veranstaltungen. Die Dokumente sind auf der [BLV-Homepage](#) verfügbar.

Als Veranstalterinnen bzw. Organisatoren sind Sie aufgefordert, die Vorgaben im Laufe des Jahres 2021 umzusetzen. Weiter teilen wir Ihnen mit, dass die kantonalen Veterinärdienste stichprobenweise Kontrollen vor Ort durchführen werden, sobald Ausstellungen und Börsen wieder durchgeführt werden. Ab 2022 werden die Veterinärdienste diese Vorgaben vollziehen.

Wir zählen auf Ihr Engagement zur Umsetzung der nunmehr präzisierten Rechtsvorschriften. Bitte lassen Sie die Fachinformationen Ihren teilnehmenden Züchterinnen und Züchtern jeweils vorgängig zukommen. Die Dokumente stehen auf Deutsch, Französisch und Italienisch zur Verfügung, dasjenige über die Katzensausstellungen zusätzlich auch auf Englisch.

Vor einigen Tagen wurde von einer Facebook Benutzerin das Dokument von der [BLV-Homepage](#) veröffentlicht und die Wogen unter den Katzenzüchtern gingen etwas hoch.

Wenn sie diese Verordnung «Fachinformation Tierschutz Nr. 18.3» sorgfältig durchlesen dann können Sie feststellen, dass vieles gar nicht neu ist. Auch betrifft das meiste nur einen kleinen Teil der FFH/FIFe-Katzenzüchter, welche Rassen mit extremeren Merkmalen züchten.

Klar ist, das folgende von der FIFe anerkannten Rassen nicht mehr ausgestellt werden dürfen: **Japanese Bobtail** und **Kurilian Bobtail** sowie **Manx** und **Cymric**. Zu Zeit haben wir in der FFH keine aktiven Züchter dieser Rassen und es ist sehr lange her, dass ich in der Schweiz so ein Exemplar an einer FFH Ausstellungen gesehen habe.

Scottish Fold, **Highland Fold**, **Scottish Straight**, **Highland Straight**, **Pudelkatzen**, **Munchkin** und **Kängurukatze** (Squitten) sind von der FIFe berechtigterweise nicht nur nicht

FÉDÉRATION FÉLINE HELVÉTIQUE
HELVETISCHER KATZENVERBAND
FEDERAZIONE FELINA ELVETICA

*SEULE RECONNUE EN SUISSE PAR LA FÉDÉRATION INTERNATIONALE FÉLINE (FIFe)
VON DER FIFe ALS EINZIGER VERBAND DER SCHWEIZ ANERKANT
L'UNICA RICONOSCIUTA IN SVIZZERA DALLA FEDERAZIONE INTERNAZIONALE FELINA (FIFe)*



anerkannt, sondern es ist **verboten solche im Stammbuch zu registrieren** und an **Ausstellungen zu präsentieren**.

Gefordert sind die Züchter der Rassen Exotic und Perser, und das schon seit längerer Zeit. Bei chronischem Tränenfluss erfolgt bereits seit Jahren eine Zurückweisung bei der Tierarztkontrolle. Tiere mit Atembeschwerden (meistens bedingt durch zu enge Nasenlöcher) sollten in der Zucht nicht eingesetzt werden und auch nicht an Ausstellungen präsentiert werden. Dies ist den wenigen Züchtern dieser Rasse in der FFH schon seit Jahren bewusst und viele handeln diesbezüglich verantwortungsbewusst.

Sphynx- und Rex-Katzen müssen, wie alle Katzen, Schnurrhaare haben. Dies schreibt auch das Zucht- und Registrierungsreglement der FIFe vor, damit solche Tiere überhaupt registriert werden dürfen.

Ich empfehle den Ausstellern dieser Rassen, dass sie bei ihrem Tierarzt die Belastungseinstufung vornehmen lassen um diese an den Ausstellungen bei Bedarf präsentieren können.

Die Organisatoren von Ausstellungen müssen bereits seit längerem auf diverses achten und Verantwortung tragen, so muss zum Beispiel für grössere Tiere genügend Platz geboten werden. Die Kontrollen der tierschutzgerechte Käfigausstattung sowie der bestmöglichen Betreuung der Tiere durch die Aussteller sind nur einige Punkte welche durch den Veranstalter sicherzustellen sind. Ich empfehle daher allen Veranstaltern, frühzeitig einen persönlichen Kontakt zum Kant. Veterinäramt herzustellen.

Die Aussteller sollen unbedingt darauf achten, dass der Ausstellungskäfig so komfortabel wie möglich, mit Toilette, Wasser, Sichtschutz, Bettchen etc. ausgestattet ist und nicht den geringsten Anlass zur Beanstandung bietet. Nehmen sie den Kritikern den Wind aus den Segeln und bieten sie dem Betrachter ihres Käfigs eine Wohlfühloase für ihre Katzen!

So hoffe ich gerne, dass wir nach Corona uns wieder an schönen Katzensausstellungen treffen dürfen und ich freue mich, euch alle wieder zu sehen.

Hermetschwil, 2. Februar 2021

Alfred Wittich Sojarit

Präsident FFH